

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 SF 3/12 S

L 2 SF 340/11 E (Bayerisches LSG)

1.,

2.,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch den Bezirksrevisor beim Bayer. LSG (Staatskasse),
Ludwigstraße 15, 80539 München,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Februar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag der Kläger auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zur Durchführung eines
Verfahrens vor dem Bundessozialgericht gegen den Beschluss des Bayerischen Landes-
sozialgerichts vom 7. November 2011 wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Kläger gegen den vorbezeichneten Beschluss wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht keine
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 7.11.2011 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) die Erinnerung der Kläger gegen den Kostenansatz vom 27.9.2011 zurückgewiesen. Die Kläger selbst haben mit einem an das LSG gerichteten Schreiben vom 16.12.2011 "OFFENE Rechtsmittel" "gegen L 2 SF 340/11 E" eingelegt und zur Durchführung des Verfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt. Dieses Schreiben ist vom LSG an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleitet worden. Zuvor hatten sich die Kläger mit Schreiben vom 19.11.2011 an das LSG gewandt und erklärt, dass sie eine Entscheidung des "BSG" anstreben.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen, weil das Rechtsmittel der Kläger keine Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung).
- 3 Die (sinngemäße) Beschwerde ist unzulässig, weil der Beschluss des LSG gemäß § 66 Abs 3 Satz 3 Gerichtskostengesetz nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden kann. Darauf sind die Kläger auch zutreffend in dem angefochtenen Beschluss hingewiesen worden.
- 4 Die Verwerfung des Rechtsmittels der Kläger erfolgt ohne Beteiligung ehrenamtlicher Richter (§ 40 Satz 1 SGG iVm § 33 Abs 1 Satz 2, § 12 Abs 1 Satz 2 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

